

4.22 Roggatz

27.02.2018

a. d. D.

an FB 1.03 Frau Baddack

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: AZ: Datum: Amt: Verfasser:	BV-StVV-396-17 Austauschexemplar 4.2-ro 05.10.2017 Fachbereich Bau Irena Roggatz
Beratungsfolge		
01.03.2018 Hauptausschuss		
22.03.2017 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald		
Betreff		
Satzung über die Straßenreinigung einschließlich Winterwartung der Stadt Vetschau/Spreewald (Straßenreinigungssatzung)		

1. Ergänzungen im § 1 (3) o. g. BVDie Ergänzungen/Änderung sind fett geschrieben und unterstrichen.

1.1.

Im Satz 1 werden die Bestandteile: „**Parkstreifen, Parkbuchten, Parkplätze**“ nach dem Bestandteil „Sicherheitsstreifen“ ergänzt.

Satz 1 lautet somit:

„Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte Straßenfläche, die nicht Gehweg ist, also neben den dem Verkehr dienenden Teilen der Straße auch Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Bankette, Bushaltestellenbuchten, Sicherheitsstreifen, **Parkstreifen, Parkbuchten, Parkplätze** und Radwege.“

1.2.

Im Satz 2 wird unter dem 5. Anstrich die Breite von 1,50 m auf **1,00 m** geändert.

Satz 2 lautet somit:

„Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten:

- alle selbständigen Gehwege,
- Fußgängerüberwege,
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 Straßenverkehrsordnung (StVO)) ,
- alle erkennbar, abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile mit Ausnahme von Plätzen und Haltestellen des öffentlichen Personen- und Nahverkehrs (ÖPNV),
- bei Fehlen eines von der Fahrbahn abgesetzten Gehweges ein Streifen von jeweils **1,00 m** Breite parallel zur Grundstücksgrenze in Anlieger- und HAUPTerschließungsstraßen,

- in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze sowie
- jeweils die dazu gehörenden Randstreifen.“

2. Anlage gem. § 2 (1), Straßenreinigungsverzeichnis

Nach Prüfung und Überarbeitung des Straßenverzeichnisses im Fachbereich 4 gibt es folgende Änderungen im Straßenreinigungsverzeichnis:

2.1.

Zur öffentlichen Straße zählen Grundstücksüberfahrten über Geh- und Radwege. Die Grundstückszufahrten darüber hinaus sind nicht Bestandteil der öffentlichen Straße. Im Straßenreinigungsverzeichnis werden die nichtöffentlichen Grundstückszufahrten zur Klarstellung mit aufgeführt, eine Übertragung der Reinigungspflichten auf den Grundstückszufahrten erfolgt jedoch nicht, weil diese nicht zur öffentlichen Straße zählen. Somit entfallen die bisherigen Festlegungen. Siehe Anlage.

2.2.

Die Legende wird ergänzt:

„nöG = nichtöffentliche Grundstückszufahrt - keine Straßenreinigung und kein Winterdienst durch die Stadt“.

2.3.

Aus technischer Sicht werden folgende Änderungen vorgenommen:

- in der Dubrauer Straße Nrn. 4 und 5 = Kein Winterdienst auf der Fahrbahn;
- im Laasower Weg ab Einmündung Radweg bis Nr.9 = Kein Winterdienst/Straßenreinigung auf der Fahrbahn durch Stadt, Straßenreinigung auf der Fahrbahn durch Anlieger;
- in Fleißdorf Dorfanger kein Winterdienst auf der Fahrbahn durch Stadt;
- in der Tornitzer Lindenstraße – Busumfahrung – Anliegerpflichten entfallen.
- in der Göritzer Dorfstraße - Busumfahrung – Anliegerpflichten entfallen.

Alle Änderungen sind in der Anlage aufgeführt.

Die „Anlage Straßenreinigungsverzeichnis gem. § 2 Abs. 1- Stand 27.02.2018“ ist als Anlage beigefügt.

Ende der Änderungen

Vorgenannte Änderungen werden Bestandteil des o. g. Beschlusses.

Um weitere Veranlassung hierzu wird gebeten.

3. Anmerkungen zu den Hinweisen aus den Ortsbeiräten:

a) OB Laasow: Anliegerpflichten für Gehwege in Busbuchten bzw. Busschleifen sollten entfallen.

Wurde geprüft, Änderung konnte nur in der Tornitzer Lindenstraße und in der Göritzer Dorfstraße vorgenommen werden. In den übrigen Busbuchten bzw. Busschleifen befinden sich Anliegergrundstücke, eine Änderung kommt daher nicht in Betracht.

b) OB Missen: Der Winterdienst auf der Fahrbahn durch Stadt in der Gahlener Dorstr.5, 6 , 7A, 7B sollte beibehalten bleiben. Nach Prüfung besteht keine Wendemöglichkeit auf dem öffentlichen Bereich, daher wird kein Winterdienst ab 2019 aus techn. Gründen erfolgen.

c) OB Stradow: Regelung bei Fehlen eines von der Fahrbahn abgesetzten Gehweges, hier gilt ein Streifen von jeweils 1,50 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze sollte entfallen.

Die Verwaltung empfiehlt diese Regelung zum Schutz der Fußgänger beizubehalten.

Irena Roggatz
Sachbearbeiterin

Anlage:

- Anlage gem. § 2 (1) Straßenreinigungsverzeichnis - Stand 27.02.2018

Änderungen Stand 27.02.2018

Änderungen zur Anlage Straßenreinigungsverzeichnis gem. § 2 Abs. 1 gem. Stand vom 09.01.2018

Die Änderungen sind farblich in grün dargestellt.

Straße	Straßen- klassifi- zierung	Reinigung						Winterwartung				Änderung auf der Seite	
		durch						durch					
		Fahrbahn 4-wöchent-lich	Fahrbahn 8-wöchent-lich	Fahrbahn nach Erforder- nis	Radwege nach Erforder- nis	Gehweg	gemein-same Geh- u. Radwege	Fahr- bahn	Radwege	Geh- weg	gemein-same Geh- u. Radwege		
Vetschau/Sp.													
Babower Weg, Grundstückszufahrt Nrn. 23/21	nöG												S.1
Dubrauer Straße													
- in Richtung Haus-Nr.1 bis 3 (bis Ende der Bebauung)	AS	kSR						S		A			S.3
- in Richtung Haus-Nr. 4 und 5 (bis Ende der Bebauung)	AS	kSR						kWD*		A			S.3
Oststraße													
- Grundstückszufahrt bis Abzweig zur Oststraße 19	nöG												S.7
Schlossstraße - Grundstückszufahrt Nrn. 1 und 2	nöG												S.7
OT Laasow/Tornitzer Lindenstraße													
- Grundstückszufahrt zur Haus.Nr. 7 A/ 7 ab Busumfahrung	nöG												S.15
- Busumfahrung	AS			S				S					S.15
OT Missen/ Laasower Weg													
- ab Einmündung Radweg bis Nr. 9 / Ende der Bebauung	AS			A				kWD*		A			S.17
Missener Hauptstraße													
- Grundstückszufahrten Nr.10 bis Nr. 13	nöG												S.17
Gahleiner Dorfstraße													
- Grundstückszufahrten zu Nrn. 21-25 und entlang Nr.18	nöG												S.18
OT Naundorf/ Fleißdorf Dorfanger, hier:													
- Abschnitt von Haus-Nr. 17/22 bis Nr. 20	AS			A				kWD*		A			S.20
- Abschnitt von Haus-Nr. 22/3 bis Nr. 1													
OT Ogrosen													
Ogrosener Dorfstraße - Grundstückszufahrten zu Hausnrn. 25, 26,32	nöG												S.21
OT Görzitz, Görzitzer Dorfstraße													
- Busumfahrung	AS		S					S					S.10
OT Raddusch													
Radduscher Dorfstraße - Grundstückszufahrt Nr. 1 bis Nr. 5	nöG												S.23

Änderung
auf der Seite

Sonstige nicht aufgeführte Wege: keine Straßenreinigung und kein Winterdienst

Legende:

** erst ab Rechtskraft der Widmungsverfügung

kWD* = kein Winterdienst aus technischen Gründen durch die Stadt

kWD = kein Winterdienst durch die Stadt

kSR = keine Straßenreinigung durch die Stadt

A = Anlieger (Anliegerpflichten gemäß §§ 2 ,3 ,und 4 der Straßenreinigungssatzung)

A* = Anlieger (Anliegerpflichten gemäß §§ 2 ,3 ,und 4 der Straßenreinigungssatzung) nach Straßenbau

S = Stadt

OD = Ortsdurchfahrt

K = Kreisstraße

L = Landesstraße

SÖ = Sonstige öffentliche Straße

(AB) = Außerhalb geschlossener Ortslage

HVS = Hauptverkehrsstraße

VBB = verkehrsberuhigter Bereich

HES = Haupterschließungsstraße

AS = Anliegerstraße

nöG = nichtöffentliche Grundstückszufahrt - keine Straßenreinigung und kein Winterdienst durch die Stadt

S.29